



Eidg. Volkswirtschaftsdepartement EVD
Herr Bundesrat Joseph Deiss
p/A Staatssekretariat für Wirtschaft
Direktion für Arbeit
Bundesgasse 8

3003 Bern

Bern, 27. Februar 2003

Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 9. Dezember 2002 haben Sie uns zur Stellungnahme zum titelerwähnten Thema eingeladen. Dafür danken wir Ihnen.

Grundsätzliches

Obwohl die Gesetzesrevision die entscheidenden Änderungen bereits vorweg genommen hat, gilt es, den zur Verfügung stehenden Spielraum auszuschöpfen. Ziel der Revision des Arbeitslosenversicherungsrechts muss eine nachhaltige Integration arbeitsloser Personen in den Arbeitsmarkt sein. Sie darf nicht zu einer blossen Verschiebung der Kosten zu Lasten der Sozialhilfe führen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 25 Absatz 1

Eine weitere Präzisierung dieser Bestimmung drängt sich bei Buchstabe d auf, indem der Verordnungstext mit den im Kommentar erwähnten Beispielen (gerichtliche Vorladung, Arztbesuch mit auf-erlegtem Termin) ergänzt wird.

Artikel 36 Absatz 2

Für arbeitslose Personen stellen die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung eine grosse finanzielle Belastung dar. Die Mitfinanzierung der Prämien durch die Arbeitslosenversicherung, die mit Artikel 22a Absatz 4 ins Gesetz aufgenommen wurde, ist zu begrüßen. Für Personen mit tiefen Arbeitslosenentschädigungen drängt sich eine zusätzliche Entlastung auf, indem der Prämienabzug auf einen gewissen Prozentsatz des Taggeldes beschränkt wird.

Artikel 41b Absatz 1

Der Städteverband unterstützt ausdrücklich, dass die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit von 120 zusätzlichen Taggeldern in der Verordnung voll ausgeschöpft wird. Die praktischen Erfahrungen in den Sozialdiensten bestätigen, dass für ältere Personen, die kurz vor dem Pensionierungsalter ste-

hen, eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt auch in konjunkturell günstigeren Zeiten äusserst schwierig ist.

Artikel 41c Absatz 1

Die vorgesehenen Voraussetzungen, unter denen in einem Kanton die Höchstzahl der Taggelder erhöht wird, sind zu restriktiv und zu unverbindlich. Es darf nicht im Ermessen des Kantons liegen, ob er einen Antrag auf Erhöhung der Taggelder stellen will. Die Kantone sind stärker in die Pflicht zu nehmen.

Zudem ist die Höhe der Arbeitslosenquote von mindestens 5 Prozent sehr hoch angesetzt. Es ist unklar, unter welchen Umständen diese Bedingung erfüllt ist. So würde ein Abstellen auf den kantonalen Durchschnittswert der Situation beispielsweise in den Städten Bern und Winterthur nicht gerecht, da dort die städtische Arbeitslosenquote den kantonalen Durchschnittswert in der Regel übersteigt. Der Städteverband beantragt, erhöhte Arbeitslosigkeit bereits ab einer deutlich tieferen Schwelle, zum Beispiel von mindestens 4% vorzusehen. Dies auch in Anbetracht des Erfordernisses, dass die erhöhte Arbeitslosigkeit vor der Verlängerung während sechs Monaten bei der Mindestquote liegen muss.

Schliesslich vermag auch die geographische Umschreibung beziehungsweise die Festsetzung auf "ein wesentliches Teilgebiet" nicht zu überzeugen. Im Verordnungstext ist der Begriff "wesentliche Region" näher zu umschreiben. Der Städteverband schlägt vor, den Text mit der Bezeichnung "Grossregion" zu ergänzen. Diese Bezeichnung wird im Sachplan Strasse des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation für eine Agglomeration mit mehr als 100'000 Einwohnerinnen und Einwohnern (Bern, Lausanne, St. Gallen, Winterthur, Lugano) verwendet. Unbestritten ist, dass die Hauptzentren Zürich, Genf und Basel und damit Agglomerationen mit über 500'000 Einwohnerinnen und Einwohnern als wesentliches Teilgebiet bezeichnet werden müssen.

Artikel 119f

Eine interinstitutionelle Zusammenarbeit, wie sie das neue Gesetz vorsieht, unterstützt der Städteverband ausdrücklich. Den Vorschlag erachtet der Städteverband indessen als zu restriktiv. Der Städteverband beantragt, die Zusammenarbeit nicht nur im Bereich der Finanzierung von Eingliederungsmassnahmen in den ersten Arbeitsmarkt vorzusehen, sondern in einem umfassenderen Sinn anzugehen. Eine enge Vernetzung von regionalen Arbeitsvermittlungszentren, Invalidenversicherungsstellen und Sozialdiensten bedingt ein frühzeitiges Einbeziehen der Sozialdienste in die Beratung von Stellensuchenden und Langzeitarbeitslosen.

Für die Aufnahme unserer Anträge danken wir Ihnen bestens und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHER STÄDTEVERBAND
Der Direktor



Dr. U. Geissmann

Kopie an

- Herrn Dr. Heinz Christen, Stadtpräsident St. Gallen, Präsident SSV